

Elmshorner Tauchsportverein "Schlickteufel" e.V.

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des E.T.S.V. "Schlickteufel" e.V. . Es handelt sich dabei um jugendliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, es jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur Olympischen Idee. Sie will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um eine jugendmäßige Freizeit.

Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit im E.T.S.V. "Schlickteufel" e.V. . Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Fragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§3 Grundsätze

Die Vereinsjugend des E.T.S.V. "Schlickteufel" e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral.

§4 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend des E.T.S.V. "Schlickteufel" e.V. führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des E.T.S.V. "Schlickteufel" e.V. und des Jugendrechts.

§5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart.

§6 Jugendvollversammlung

Die Versammlung der Jugendlichen des Elmshorner Tauchsportvereins "Schlickeufel" e.V. ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

§7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes,
- b) Entlastung des Jugendvorstandes,
- c) Terminplanung für das kommende Jahr,
- d) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung des E.T.S.V. ,
- e) evtl. Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters.

§8 Einladung

Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jugendvollversammlung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung (Post bzw. Mail) und durch Aushang im Vereinskasten. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorzunehmen.

§9 Tagungsleitung

Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendwart. Im Verhinderungsfall wählt die Jugendvollversammlung auf Antrag einen Tagungsleiter.

§10 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Jugendwart vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§11 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§12 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus
Jugendwart
und
stellvertretendem Jugendwart.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendwart ist Mitglied in der erweiterten Vereinsleitung.

§13 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des E.T.S.V. sowie der Jugendvollversammlung verantwortlich.

§14 Ausschüsse

Die Organe der Vereinsjugend können für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages endet.

§15 Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

Die Satzung des Elmshorner Tauchsportvereins "Schlickteufel" e. V. ist für die Abhaltung von Versammlungen sowie für die weitere Arbeit der Vereinsjugend maßgebend.

§16 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch den Vorstand am 21.02.2023 in Kraft.